



Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Süd
bag-sued.dir@muenchen.de
An den BA 19 – Thalkirchen-Obersendling-
Forstenried-Fürstenried-Solln
Herr Dr. Weidinger

**Schulwegsicherheit und
Unfallkommission
MOR-GB2.23**

80313 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
[REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]
schulwegsicherheit.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
06.11.2024

Zebrastrreifen Kreuzung Rupert-Mayer-Straße/Colmarer Straße/Tölzer Straße

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06951 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-
Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

zu Ihrem Antrag vom 06.08.2024 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Mit dem o.g. BA-Antrag wird in der Rupert-Mayer-Straße und in der Tölzer Straße jeweils ein
Fußgängerüberweg gefordert. Zur Prüfung des Sachverhaltes fand ein Ortstermin, sowie
Verkehrszählungen statt.

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und
Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen
Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des
fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen
Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung
erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastrreifens) ist nach den bundeseinheitlichen
Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte
Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und
Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastrreifens unter anderem dann in Frage,
wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in
einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit
jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger



